

Satzung des Vereins
1. FUSSBALL-CLUB BOCHOLT 1900 e. V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.02.2025

§ 1: Name, Farben, Sitz und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: 1. Fußball-Club Bocholt 1900
2. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.
3. Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2: Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Entsprechend dem Interesse der Mitglieder werden die verschiedensten Sportarten betrieben, vornehmlich jedoch der Fußballsport. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Angebot von Sportarten und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dafür steht der Verein jedermann offen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt jede Art von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Homophobie ab.
3. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein kann eine Kapitalgesellschaft gründen und Geschäftsbereiche auf diese Kapitalgesellschaft übertragen. Die Beteiligung privater Investoren an dieser Kapitalgesellschaft unterliegt den Regelungen des DFB und des WDFV (vgl. § 16c der Satzung des DFB in der derzeit gültigen Fassung).

§ 3: Zugehörigkeit zu anderen Sportverbänden

1. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Sportverbände bzw. der Sportfachverbände, soweit dies die Unterhaltung seiner einzelnen Abteilungen erfordert.

- a) So gehört er vornehmlich den Fußballverbänden, und zwar zunächst dem Fußballverband Niederrhein (FVN), als einem der Landesverbände des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) und damit diesem selbst an, sowie darüber hinaus dem Deutschen Fußballbund (DFB) als Mitglied von dessen Regionalverband WDFV.
- b) Die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines Regionalverbandes WDFV, welche einheitliche Ordnung des deutschen Fußballsports bilden, sind für den Verein bzw. seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, ebenso die von den danach zu ständigen Organen gegenüber dem Verein bzw. seinen Mitgliedern getroffenen Entscheidungen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen den Grundsatz von Anständigkeit und Sportlichkeit im Fußballsport und auch gegen die Benutzungsvorschriften betreffend die Vereinseinrichtungen des DFB, „2. Bundesliga und Bundesliga“ können durch Vereinsstrafen und einzelne Maßregeln gegen Mitglieder des Vereins geahndet werden.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen überträgt der Verein hiernach seine Vereinsgewalt über seine Mitglieder, Organe und Spieler dem WDFV zur Ausübung, der zugleich ermächtigt wird, diese weiter dem DFB zur Ausübung zu übertragen.

- c) Soweit die Vereinsgewalt nicht anderweitig ausgeübt wird, ist der Verein in seiner Ausübung nicht beschränkt
- d) Grundsätzlich geht übergeordnetes Verbandsrecht - wie überhaupt übergeordnetes Recht - dem Vereinsrecht vor.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorsitzenden. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus in allen Organen beratende Stimme. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede/r Bürger/in werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Ersten des Folgemonats.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnung und der Organisationsregeln teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag und eventuell beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese beauftragten Personen Folge zu leisten
3. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen oder bei Nutzung von Grundstücken und Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge abgedeckt sind.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, eine Aufnahmegebühr und Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung bis zur Höhe des doppelten Jahresmitgliederbeitrages festgesetzt werden.
2. Ehrenvorsitzende/ Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Ehrenrates. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Vollzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei unehrenhaftem, rassistischem oder sonst diskriminierendem Verhalten (§ 2, Abs. 2)

§ 8: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat
2. In die Vereinsorgane können nur Mitglieder gewählt werden. In den Vorstand können auch Angestellte des Vereins gewählt werden, sofern sie als Mitglieder des Vereins geführt werden.
3. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Es können jedoch drei hauptberufliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, von denen einer zum Vorstandsvorsitzenden (Sprecher des Vorstandes) bestellt wird.
4. Die Organe (außer Mitgliederversammlung) geben sich eine Geschäftsordnung.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe gem. § 8 (1) Buchstaben b) und c) sind vertraulich, sofern diese nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Ihr obliegt vor allem:
 - Die Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, insbesondere des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl/Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, ggf. die Festsetzung von Sonderumlagen,
 - die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sowie die Fusion mit anderen Vereinen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, durch Inserat im Bocholter Borkener Volksblatt (BBV) oder per Internet mit einer Frist von

- mindestens 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte der Tagesordnung beschließen, die in der Einladung bezeichnet sind. Weitere Anträge zur Tagesordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, müssen spätestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Ob diese Anträge die Tagesordnung erweitern oder ergänzen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
 7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht möglich.
 8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
 9. Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Vorstandes; bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen.
 11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe in ein- und derselben Sache vom Vorstand verlangt wird.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem 1. stellv. Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - c) dem 2. stellv. Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - d) bis zu zehn Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der erste Vizepräsident und der zweite Vizepräsident, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu gestalten, wie es dessen Wohl und Förderung seiner Mitglieder und des Fußballsports entspricht.
4. Die Aufgabenerledigung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt, niedergelegt.
5. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Dieser/diese beachtet die Sorgfaltspflicht einer gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsführung. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Näheres wird in einem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand beschlossen wird, geregelt.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Vorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht bezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe einer Geschäftsordnung vorgenommen werden

§ 11: Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, höchstens sieben Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Wiederwahl ist zulässig.

1. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen für die ihnen zufallenden Aufgaben geeignet sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Mitgliedern des Ehrenrates gewählt werden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist es:
 - a) sich für ein harmonisches Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen.
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, sofern diese Streitigkeiten vereinsbezogen sind, sowie von Differenzen zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen
 - c) Ahndung von grob vereinschädigendem Verhalten von Vereinsmitgliedern sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung oder sonstige verbindliche Regeln des Vereins. Hierbei kommt der Ausschluss aus dem Verein in Betracht.

Bei Beschlüssen nach b) und c) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.

3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden.

Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorganen. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und dem Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

4. Alle Mitglieder und Vereinsorgane sind verpflichtet, dem Ehrenrat sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 12: Vereinsbeirat

Damit wichtige Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Entwicklungsprozessen des Vereins nicht verloren gehen, aus diesen Innovationen für die Zukunft des Vereins entstehen können wird ein Vereinsbeirat gebildet. Mitglieder des Beirates sind ehemalige Mitglieder des Vorstandes oder ehemals für den Verein engagiert tätige oder fest im Verein verwurzelte Mitglieder.

Die Mitgliederzahl sollte dreizehn nicht überschreiten. Die Mitglieder werden vom Vorstand in den Vereinsbeirat berufen. Der/ die Vorsitzende nimmt als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 13: Fan- und Förderabteilung

1. Die Fan-und Förderabteilung ist eine sich selbst finanzierende Abteilung, in der sich Mitglieder zusammenschließen, die durch ihre Mitgliedschaft sowie durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit den Verein fördern wollen.
2. Einmal im Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. Die jährlich stattfindende Abteilungsversammlung soll im Vorfeld der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Fan-und Förderabteilung hat das Recht, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben, die jedoch mit anderen Ordnungen des Vereins nicht kollidieren und nicht gegen die Vereinssatzung verstoßen darf.
3. Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsvorstand, der die Fan-und Förderabteilung außerhalb und innerhalb des Vereins vertritt. Der Abteilungsvorstand übt seine Tätigkeit in enger Abstimmung mit den Organen des Vereins aus.
4. Die Fan-und Förderabteilung hat das Recht, der Mitgliederversammlung ein Mitglied für den Vorstand vorzuschlagen, das von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 14: Jugendabteilung

1. Sämtliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung an.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Organe der Jugendabteilung sind:
 - Vereinsjugendversammlung
 - Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über Verwendung der gemeinnützigen und aller sonstigen Mittel, die der Vereinsjugend zufließen. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der

Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

4. Die Jugendabteilung wird geleitet von dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses oder seinem Vertreter.
5. Im Übrigen gilt eine besondere Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugendversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15: Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren Rechnungsprüfer (Revisoren), die die Kassentätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfer legen zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor, tragen diesen zunächst mündlich vor und übergeben ihn dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung der Prüfungstätigkeit möglich.

§ 16: Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Fusion mit anderen Vereinen

1. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
2. Über die Auflösung des Vereins, und zwar auch zum Zwecke des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren anderen Vereinen (Fusion), beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bocholt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist im Geschäftszimmer des Vereins aufzubewahren und jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie wird im Internet veröffentlicht.